

Informationen des Dienstgebers zum Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen

Wird ein Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen versetzt oder an eine andere Einrichtung abgeordnet, kann er auf der Grundlage der Trennungsgeldverordnung (TGV), die durch den Erzbischöflichen Generalvikar im Jahr 2009 ausdrücklich für den kirchlichen Dienst im Erzbistum Hamburg anwendbar erklärt wurde (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 11, Art. 113, S. 248, vom 15.11.2009), bei seinem Dienstgeber die Gewährung von Trennungsgeld beantragen.

Trennungsgeld ist zu gewähren, wenn der Mitarbeiter durch die Versetzung oder Abordnung einen anderen Dienort erhält und seine Wohnung nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienortes liegt, d.h. 30 oder mehr Kilometer davon entfernt ist.

Trennungsgeld ist auch dann zu gewähren, wenn ein Umzug an den neuen Dienort aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich ist, solange der Mitarbeiter nicht unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet.